

Ausblick auf die Eidgenössische Invalidenversicherung : die gesetzlichen Bestimmungen - und was noch zu tun bleibt

Autor(en): **E.Br. / F.O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **31 (1960)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-807720>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausblick auf die Eidgenössische Invalidenversicherung

Die gesetzlichen Bestimmungen — und was noch zu tun bleibt

Wer am sozialen Leben unseres Landes Anteil nimmt, wird sich freuen, dass auf den 1. Januar 1960 die Eidgenössische Invalidenversicherung eingeführt werden kann, wird dadurch doch einer Schicht der Bevölkerung — man zählt in der Schweiz rund 200 000 Invalide — Hilfe zuteil, die auf der Schattenseite des Lebens steht und es in hohem Masse nötig hat, dass man sich ihrer annimmt.

Doch so berechtigt diese Freude ist, dürfen wir doch nicht übersehen, dass mit der Inkraftsetzung des Gesetzes alle jene Vorteile und Hilfen, welche wir von ihm erwarten, noch gar nicht gegeben sind. Es wird sehr auf die Art der *Durchführung* ankommen. Diese kann mangelhaft sein, sie kann sich aber auch segensvoll auswirken, je nach dem Geist, in welchem die Behörden, die Beamten, die Erzieher, die Fürsorger, Aerzte und Spezialisten die neuen sich stellenden praktischen und geistigen Probleme lösen.

Es ist ein grosses Verdienst des Institutes für Pädagogik und angewandte Psychologie der Universität Freiburg, im Sommer 1959 einen

Ferienkurs zum Thema «Die Eingliederung des behinderten Menschen in die Kulturgemeinschaft»

veranstaltet und nachträglich die aufklärenden und wegweisenden Vorträge in *Buchform** herausgegeben zu haben. Die Publikation ist von höchster Aktualität. Die Durchleuchtung der verschiedensten mit der Versicherung sich stellenden Probleme und Aufgaben ermöglicht es, einen Durchblick zu erhalten und die Richtung zu erkennen, welche am direktesten und besten zum Ziel führen dürfte.

Das Buch ist in drei Hauptabschnitte «Grundlegung und Zielsetzung», «Verwirklichungen» und «Folgerungen und Aufgaben» gegliedert.

Aus dem ersten Abschnitt erwähnen wir die beiden Arbeiten «*Vom Sinn des Leides in dieser Welt*» von Dr. N. Luyten und «*Private und öffentliche Invalidenhilfe*» von Maria Meyer. Die Frage nach dem Sinn des Leides beschäftigt nicht nur die Invaliden, sie stellt sich für alle Menschen, denn niemand kommt um das Leid herum. Darin, dass jeder Mensch einen Weg zur positiven Bemeisterung suchen muss, zeigt sich die Schicksalsverbundenheit aller. Wie der genannte Autor in seiner Arbeit ausführt, ist eine positive Sinngebung nur im Glauben an Gott möglich. Das Leiden muss von Gott her verstanden werden.

Wie die Besinnung über das Leiden und über die Stellung dem leidenden Menschen gegenüber, so ist auch eine solche über Wesen, Vorteile und Nachteile der privaten und öffentlichen Fürsorge von Bedeutung. Aus den Ausführungen von M. Meyer geht hervor, dass beide Arten ihren Sinn und Wert haben und dass es darauf ankommen wird, beide so miteinander zu koordinieren, dass dem Invaliden in jeder Hinsicht die grösstmögliche Hilfe gebracht werden kann.

* Die Eingliederung des behinderten Menschen in die Kulturgemeinschaft. Herausgegeben vom Institut für Pädagogik, Heilpädagogik und angewandte Psychologie der Universität Freiburg, 1959.

Wie aus dem dritten Hauptabschnitt des Buches, der mit seinen 14 Beiträgen eine wertvolle Hilfe bei der praktischen Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen darstellen wird, zu entnehmen ist, bestehen die Hauptaufgaben der Dachorganisationen der privaten Fürsorge in der *Beratung und Betreuung Invaliden* und ihrer Angehörigen. Sie haben weiterhin Kurse zur Ertüchtigung Invaliden zu veranstalten, auch ist die Ausbildung von Lehr- und Fachpersonal für die berufliche Eingliederung in vermehrtem Masse an die Hand zu nehmen. Die private Fürsorge wird sich auch für eine Früherfassung des Leidens bei behinderten Kindern einsetzen und die Öffentlichkeit über die Probleme der Invalidität aufklären. Daneben darf die menschliche Beratung und Seelsorge nicht zu kurz kommen.

Dr. E. Br.

Eine Ehrung

Der Präsident des Schweizerischen Verbandes für Innere Mission und Evangelische Liebestätigkeit und der Vorsitzende des Internationalen Verbandes für Innere Mission und Diakonie, Herr Pfarrer Wilhelm Bernoulli, Vorsteher des Schweizerischen Reformierten Diakonenhauses in Greifensee, wurde von der Universität Basel mit dem *Ehrendoktor der Theologie* geehrt. Durch verschiedene wissenschaftliche Arbeiten, die auf Quellenstudien beruhen, hat er besonders das männliche Diakonat in unseren evangelisch-reformierten Landeskirchen und die Anliegen der Innern Mission nach ihrer Weite und Tiefe in hervorragender Weise gefördert und damit der Kirche und der Diakonie im weitesten Sinne des Wortes besondere Dienste geleistet, so dass wir Herrn Pfr. Dr. theol. h. c. W. Bernoulli auch an dieser Stelle in grosser Dankbarkeit herzlich zu dieser wohlverdienten Ehrung gratulieren, verbunden mit herzlichen Segenswünschen für eine weitere fruchtbare Tätigkeit.

F. O.

Ein neues Schwesternhaus

In enger Verbindung mit den bisherigen Bauten und der Kapelle konnte auf dem *Zollikerberg* bei Zürich für die betagten Schwestern ein schöner Ruhesitz geschaffen werden. Architekt A. Debrunner (Zürich) hat die Pläne angefertigt und den Bau ausgeführt. 77 Schwestern des Diakonissenhauses Neumünster können hier ihre alten Tage zubringen. In geräumigen, farbenfrohen Einzelzimmern mit Warm- und Kaltwasser und den verschiedenen elektrischen Steckern, können die Schwestern auch ihre eigenen Möbel stellen. Im Verbindungstrakt befinden sich Speisesaal und Wohnzimmer und darunter für die jungen Schwestern eine grosse Turnhalle im Ausmass von 12 auf 24 Meter mit allen nötigen Geräten und Einrichtungen für Frauenturnen. Sie kann als Notspital oder Massenquartier mit 100 Betten belegt werden. Im Beisein der betagten Schwestern fand am 9. Dezember 1959 der auf Dank gestimmte Einweihungsakt statt.

F. O.